

Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH **Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024**

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der IGS Netze GmbH basieren auf dem vorläufigen Prüfungsergebnis zur Festlegung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze durch die Landesregulierungskammer Bayern für die vierte Regulierungsperiode. Gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 1 ARegV nimmt die IGS Netze GmbH zum 01.01.2024 eine Anpassung der Erlösobergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 StromNEV.

Entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur sind neu kalkulierte Netzentgelte zum 01.01.2024 zu veröffentlichen, sofern sich bei einer Neukalkulation im Vergleich zu den vorläufig veröffentlichten Netzentgelten unter Beachtung aller Vorgaben und besserer Erkenntnisse der Eingangsdaten Abweichungen ergeben sollten. Dies trifft für die IGS Netze GmbH zu. Insbesondere die starke Erhöhung der finalen Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber aufgrund des seitens der Bundesregierung nicht gewährten Zuschusses zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten für das Kalenderjahr 2024 machte eine Anpassung der finalen Preisblätter der IGS Netze GmbH erforderlich. Die veröffentlichten endgültigen Preisblätter für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 weichen somit von den bisher veröffentlichten vorläufigen Preisblättern für diesen Zeitraum ab.

Inhaltsübersicht

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Preisblatt 3: Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen,
die ab 01.01.2024 an das Verteilnetz angeschlossen werden

Preisblatt 4: Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Preisblatt 5: Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit

Preisblatt 6: Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) für 2024

Preisblatt 7: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2024

Preisblatt 8: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2024

Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 1:

Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

| Jahresbenutzungsdauer | < 2.500 h/a | | ≥ 2.500 h/a | |
|------------------------------------|-------------------------------|----------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| | Leistungspreis €/ (kW · a) | Arbeitspreis Cent / kWh | Leistungspreis €/ (kW · a) | Arbeitspreis Cent / kWh |
| Entnahmestelle | | | | |
| Hochspannungsnetz | - | - | - | - |
| Umspannung HSP/MSP | - | - | - | - |
| Mittelspannungsnetz (MS) | 27,44 | 6,52 | 157,04 | 1,34 |
| Umspannung Mittel-/ Niederspannung | 29,19 | 8,48 | 191,69 | 1,98 |
| Niederspannungsnetz (NS) | 28,76 | 10,31 | 171,13 | 4,61 |

| Monatsleistungspreissystem | | |
|------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| | Leistungspreis €/ kW u. Monat | Arbeitspreis ct / kWh |
| Entnahmestelle | | |
| Hochspannungsnetz | - | - |
| Umspannung HSP/MSP | - | - |
| Mittelspannungsnetz (MS) | 26,17 | 1,34 |
| Umspannung Mittel-/ Niederspannung | 31,95 | 1,98 |
| Niederspannungsnetz (NS) | 28,52 | 4,61 |

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), Konzessionsabgabe, Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz EnFG (Preisblatt 6), § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 7), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Preisblatt 8) und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes dem Netzbetreiber schriftlich mitteilen.

Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
 Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 2:

Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

| | Arbeitspreis |
|--------------------------|---------------------|
| Entnahmestelle | ct / kWh |
| Niederspannungsnetz (NS) | 12,92 |

| | Grundpreis |
|--------------------------|-------------------|
| Entnahmestelle | € / a |
| Niederspannungsnetz (NS) | 42,00 |

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen werden auf der Internetseite des BDEW (Bund der Energie- und Wasserwirtschaft) veröffentlicht.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), Konzessionsabgabe, Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz EnFG (Preisblatt 6), § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 7), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Preisblatt 8) und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 3:

**Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen,
die ab 01.01.2024 an das Verteilnetz angeschlossen werden**

Neuerungen bzgl. steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) nach § 14a EnWG gemäß Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zum 01.01.2024.

Alle hier gemachten Ausführungen gelten vorbehaltlich der Verabschiedung der Festlegung der Bundesnetzagentur Ende des Jahres.

Übergangsregelungen

- Für alle Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und die bereits eine § 14a-Vereinbarung eingegangen sind, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.
- Für Nachtspeicherheizungen gilt die bisherige individuelle Vereinbarung nach § 14a bis zu ihrer Außerbetriebnahme oder deren Beendigung fort.
- Alle Anlagen (außer Nachtspeicherheizungen) mit einer vor dem 01.01.2024 abgeschlossenen § 14a-Vereinbarung werden zum 01.01.2029 auf das Zielmodell übergeleitet.
- Für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und keine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt die bisherige Rechtslage dauerhaft fort.
- Ein freiwilliger Wechsel der vorgenannten Kundengruppen (außer Nachtspeicherheizungen) in das Zielmodell ist jederzeit möglich (ohne Rückkehrmöglichkeit).

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach dieser Festlegung zählen:

- a) Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV ist,
- b) eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- c) eine Anlage zur Raumkühlung oder
- d) eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6, U-MS/NS oder 7, NS)

Verfahrensweise ab 01.01.2024

Betreiber, die ab 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen, können in Abstimmung mit ihrem Lieferanten zwischen Modul 1 und 2 wählen. Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung.

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z. B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als „Defaultmodul“ anzuwenden.

Modul 1 – pauschale Reduzierung des Netzentgeltes

| | 2024 |
|---------------------------------|-------------|
| Entnahmestelle | € / a |
| Modul 1 - pauschale Reduzierung | 164,13 |

Die pauschale Netzentgeltreduzierung greift zusätzlich zur Abrechnung gemäß Preisblatt 2. Das Netzentgelt inklusive der pauschalen Reduzierung kann nicht unter 0 Euro fallen.

Modul 2 – prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60% (gemäß Preisblatt 2)

| | 2024 |
|------------------------------------|-------------|
| Entnahmestelle | ct / kWh |
| Modul 2 - reduzierter Arbeitspreis | 5,17 |

Der im Preisblatt 2 genannte Arbeitspreis wird um 60 % reduziert. Somit kommt ein reduzierter Arbeitspreis von 40% zur Abrechnung. Voraussetzung ist ein separater Zähler zur Erfassung des Verbrauchs der SteuVE, ein Grundpreis hierfür fällt nicht an.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), Konzessionsabgabe, Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz EnFG (Preisblatt 6), § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 7), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Preisblatt 8) und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
 Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 4:

Kunden mit Lastgangmessung (Preise pro Zählpunkt)

| Spannungsebene | Messstellen- betrieb €/a |
|----------------|--------------------------------|
| Mittelspannung | 250,00 |
| Niederspannung | 250,00 |

Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung
(Preise pro Zählpunkt)

| Spannungsebene | Messstellen- betrieb €/a |
|----------------|--------------------------------|
| Eintarifzähler | 30,00 |

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 5:

Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit

Es erfolgt eine Verrechnung nur für die Blindarbeit, die monatlich über 50% der bezogenen Wirkarbeit hinaus entnommen wird.

Blindmehrarbeitspreis

| |
|---------------|
| 0,90 ct/kvarh |
|---------------|

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (zurzeit 19%).

Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 6:

Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG.
Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de>.

| Verbrauch | 2024 |
|---------------------|--------------|
| KWK-Umlage | 0,275 ct/kWh |
| Offshore-Netzumlage | 0,656 ct/kWh |

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 7:

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der "Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts" vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV - Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>.

| Verbrauch | 2024 |
|---------------------------|--------------|
| Letztverbrauchergruppe A' | 0,643 ct/kWh |
| Letztverbrauchergruppe B' | 0,050 ct/kWh |
| Letztverbrauchergruppe C' | 0,025 ct/kWh |

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 8:

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>.

| Verbrauch | 2024 |
|------------------------------------------------|-------------|
| Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV | 0,00 ct/kWh |

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.